

Datenschutz	Geltungsbereich
Datenschutz- Datenschutz in der Pflegeeinrichtung	Alle Bereiche

Datenschutz in der Pflegeeinrichtung

In der stationären Altenhilfe werden regelmäßig personenbezogene Daten erhoben, gespeichert und bearbeitet und mit anderen Stellen ausgetauscht. Damit es nicht zu einer Verletzung des Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung des Einzelnen kommt, sind die Bestimmungen der Datenschutzgesetze zu beachten. Es soll verhindert werden, dass Daten missbräuchlich gespeichert und weitergeleitet werden.

Im Folgenden geht es um den Umgang mit Bewohnerdaten.

Auf Bundesebene regelt das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) den Datenschutz für die Bundesbehörden und den privaten Bereich, das heißt für alle Wirtschaftsunternehmen und somit auch für alle gemeinnützigen und gewerblichen Altenpflegeheime und Privatpersonen gegenüber Privatpersonen. **Daneben regeln die Landesdatenschutzgesetze der Bundesländer den Datenschutz in Heimen, die in kommunaler und staatlicher Trägerschaft geführt werden.**

Welche Daten sind geschützt?

Nicht alle Informationen in oder von einem Unternehmen sind gesetzlich geschützt. Nur die personenbezogenen Daten unterliegen dem besonderen Schutz der Datenschutzgesetze. Sie dienen dazu den einzelnen zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird. Das Persönlichkeitsrecht wird also im Zusammenhang mit Datenverarbeitungsvorgängen geschützt.

Daten von Bewohnern dürfen grundsätzlich nur verarbeitet werden, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist oder die Zustimmung der Bewohner vorliegt. Die Bewohner werden davon informiert, welche Daten von ihnen zu welchem Zweck verarbeitet werden und ob und in welchem Umfang die Daten an andere Stellen weitergegeben werden.

Bewohnerdaten dürfen nur gespeichert werden, wenn dies wegen vertraglicher und gesetzlicher Verpflichtungen notwendig sind.

Dem Datenschutz obliegen demnach alle bewohnerbezogenen Informationen für Institutionen, Kostenträgern, Dokumentationen für pflegerische und abrechnungstechnische Maßnahmen sowie hausinterne Verwendungen, welche für die Datenverarbeitung benötigt werden.

Hausinterne Verwendungen können sein

- Daten und Fotos für Heimzeitung, Internetseite
 - Daten für Geburtstagslisten und Teilnehmerlisten
 - Übersicht über Kostform
 - Daten und Fotos für Werbeprospekte oder Anzeigen
- sowie Daten und Fotos für externe Veröffentlichungen in der Presse.

Erstellt am: 14.02.2018	Datei: 3-2 Datenschutz in der Pflegeeinrichtung.doc	Seiten: 1 von 8
Erstellt von: Heimleitung	Geprüft von: Qualitätszirkel, PR, Datenschutzbeauftragte	Datenschutzgesetz
Änderungsstand: 20.12.2019	Freigegeben: Heimleitung	Weiterbildung, Internet

Datenschutz	Geltungsbereich
Datenschutz- Datenschutz in der Pflegeeinrichtung	Alle Bereiche

Daten dürfen verarbeitet, erhoben, gespeichert verändert und übermittelt werden, wenn dies für die Einrichtung zur Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich ist. Die Bewohner haben dabei jederzeit das Recht über die sie gespeicherten Daten Auskunft zu erhalten. Sie haben außerdem einen Anspruch darauf, dass unnötige oder unrichtige Daten gelöscht werden. Bei Auseinandersetzungen oder Fragen können sie sich an den Datenschutzbeauftragten wenden.

Jede Pflegeeinrichtung muss neben der Schweigepflicht die Vorgaben des Datenschutzgesetzes einhalten. Das bedeutet, dass der Leiter der Pflegeeinrichtung verpflichtet ist, die elektronisch gespeicherten Daten von Kunden, Mitarbeitern usw. zu schützen. Die EDV-Nutzung bringt immer stärker die Gefahr mit sich, dass durch Unachtsamkeit, fehlendes Risikobewusstsein oder technische Unzulänglichkeiten die Vertraulichkeit der anvertrauten Bewohner-, Personal- oder Kundendaten nicht mehr gewährleistet ist. Daher kommt auf den Datenschutzbeauftragten der Einrichtung eine besondere Verantwortung zu. Denn nicht nur die Datenschutzbehörden prüfen, ob der Datenschutz eingehalten wird, sondern auch der MDK.

Die notwendige Fachkunde muss nachgewiesen werden. Eine Zusatzausbildung zum Datenschutzbeauftragten ist daher empfehlenswert und wird veranlasst.

Was sollten Sie aber schon wissen?

„Was immer ich sehe und höre, bei der Behandlung oder außerhalb der Behandlung, im Leben der Menschen, so werde ich von dem, was niemals nach außen ausgeplaudert werden soll, schweigen, indem ich alles Derartige als solches betrachte, das nicht ausgesprochen werden darf...“ (Hippokrates)

Der Grundgedanke des Datenschutzes ist schon sehr alt. Schon in der Antike wurde im Eid des Hippokrates die ärztliche Schweigepflicht als ein wesentlicher Aspekt der ärztlichen Tätigkeit beschrieben.

Datenschutz dient dem Schutz der Persönlichkeitsrechte

Durch die Umsetzung des Datenschutzes sollen die Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte der einzelnen so weit wie möglich verhindert werden. So heißt es im §1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

Ab dem 25. Mai 2018 ersetzt die neue Daten-Grundverordnung für Pflegeeinrichtungen das Bundesdatenschutzgesetz. Zweck des Datenschutzes ist es, den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.“

Beim Datenschutz geht es um den Schutz des Einzelnen

Beim Datenschutz geht es nicht in 1. Linie um den Schutz der Daten, auch wenn dies der Begriff vermuten lässt. Der Datenschutz soll dem Schutz jedes Einzelnen dienen, dessen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Dazu zählen Bewohner, Kunden und Mitarbeiter. Aber auch die Angehörigen, Lieferanten, Kooperationspartner, Ärzte und andere Dienstleister, mit denen wir zusammenarbeiten, gehören dazu.

Erstellt am: 14.02.2018	Datei: 3-2 Datenschutz in der Pflegeeinrichtung.doc	Seiten: 2 von 8
Erstellt von: Heimleitung	Geprüft von: Qualitätszirkel, PR, Datenschutzbeauftragte	Datenschutzgesetz
Änderungsstand: 20.12.2019	Freigegeben: Heimleitung	Weiterbildung, Internet

Datenschutz	Geltungsbereich
Datenschutz- Datenschutz in der Pflegeeinrichtung	Alle Bereiche

Nur jeder Einzelne selbst kann über die Verwendung seiner Daten bestimmen.

Der Datenschutz hat in der Bundesrepublik mit dem „Recht auf informationelle Selbstbestimmung“ einen hohen Stellenwert. In dem Volkszählungsurteil vom 15.12.1983 hat das Bundesverfassungsgericht das „Recht auf informationelle Selbstbestimmung“ aus den Artikeln 1 und 2 des Grundgesetzes (GG) abgeleitet.

Der Artikel 1 und 2 des Grundgesetzes sagt aus:

1. **„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen, ist die Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“** (Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz)
2. **„Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“** (Artikel 2 Abs.1 Grundgesetz)

Diese personenbezogenen Daten müssen Sie schützen:

Das deutsche Datenschutzrecht definiert personenbezogene Daten als „Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (Betroffener)“. (§ 3 Abs.1 BDSG). Besonders schutzbedürftig sind **die sensiblen personenbezogenen Daten**. Hierzu zählen z. B die Gesundheitsdaten, Informationen über die rassische oder ethnische Herkunft, politische, religiöse, gewerkschaftliche oder sexuelle Orientierung. Ihre Verarbeitung ist an strengere Voraussetzungen gebunden als die Verarbeitung sonstiger personenbezogener Daten. **Zu denen gehören u. a.**

- Name
- Anschrift
- Telefonnummer
- KFZ-Kennzeichen
- Steuernummer (auch die Steuer-Id Nr., die seit April 2005 bei der Lohn- und Gehaltsabrechnung zu nutzen ist)
- Lohnsteuerklasse
- Auch die Bewohnerdaten inklusive Krankheitsangaben gehören dazu

Alle personenbezogenen Daten unterliegen grundsätzlich dem Datenschutz. Für die Entscheidung, wie sensibel einzelne Daten sind, ist immer der Gesamtzusammenhang zu sehen.

Manche der genannten Angaben beziehen sich nicht nur auf die Bewohnerdaten, sondern auch auf die Daten der Angehörigen, z.B. werden in der Dokumentation auch personenbezogene Daten von den Angehörigen erhoben, verarbeitet oder genutzt. Daher beziehen sich Angaben aus der Pflegedokumentation teilweise auf den Bewohner, aber auch auf die Personen, die den Bewohner evtl. bisher gepflegt haben oder auch noch betreuen.

Erstellt am: 14.02.2018	Datei: 3-2 Datenschutz in der Pflegeeinrichtung.doc	Seiten: 3 von 8
Erstellt von: Heimleitung	Geprüft von: Qualitätszirkel, PR, Datenschutzbeauftragte	Datenschutzgesetz
Änderungsstand: 20.12.2019	Freigegeben: Heimleitung	Weiterbildung, Internet

Datenschutz	Geltungsbereich
Datenschutz- Datenschutz in der Pflegeeinrichtung	Alle Bereiche

- Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn sie zur Aufgabenerfüllung unbedingt erforderlich ist.
- Alle Beteiligten an den Verarbeitungsvorgängen sind zu sensibilisieren.
- Eine Beschränkung des Zugangs zu den personenbezogenen Daten innerhalb der verantwortlichen Stelle hat zu erfolgen.
- Eine von anderen Daten getrennte Verarbeitung
- Die Verschlüsselung personenbezogener Daten oder
- Spezifische Verfahrensregelungen, die im Fall einer Übermittlung oder Verarbeitung für andere Zwecke die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung sicherstellen.

Personenbezogene Daten dürfen archiviert werden.

Einwilligung

Soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten nach einer Rechtsvorschrift auf der Grundlage einer Einwilligung erfolgen kann, muss der Verantwortliche die Einwilligung der betroffenen Person nachweisen können.

Übersicht: Beispiele für personenbezogene Daten in unserer Einrichtung

Personen	Personenbezogene Daten
Bewohner	Name/Anschrift/Telefonnummer
	Sozialversicherungsnummer/Rentennummer
	Krankenkasse/Versicherungsnummer/ Pflegegrad
	Alle Inhalte der Pflegedokumentation
	Religion
	Namen und Anschriften von Angehörigen
	Alle Inhalte aus dem Heimvertrag
	Alle Dokumentationen für abrechnungstechn. Zwecke
	Namensschild an den Bewohnertüren
Angehörige der Bewohner	Name/Anschrift/Telefonnummer
	Verwandtschaftsverhältnis zum Bewohner

Verarbeitung auf Weisung des Verantwortlichen

Jede einem Verantwortlichen oder einem Auftragsverarbeiter (z.B. Pflegedienstleitung oder Wohnbereichsleitung) unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, darf diese ausschließlich auf Weisung des

Erstellt am: 14.02.2018	Datei: 3-2 Datenschutz in der Pflegeeinrichtung.doc	Seiten: 4 von 8
Erstellt von: Heimleitung	Geprüft von: Qualitätszirkel, PR, Datenschutzbeauftragte	Datenschutzgesetz
Änderungsstand: 20.12.2019	Freigegeben: Heimleitung	Weiterbildung, Internet

Datenschutz	Geltungsbereich
Datenschutz- Datenschutz in der Pflegeeinrichtung	Alle Bereiche

Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, dass sie nach einer Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet ist.

Wer darf Daten einsehen?

Die Heimaufsicht hat generell ein Einsichtsrecht in die geschäftlichen Unterlagen des Heimbetriebs und erlangt damit auch Einsicht in Bewohnerdateien wie Bewohnerlisten, Pflegedokumentation etc.

Der MDK darf mit Einwilligung des Pflegebedürftigen bzw. seines gesetzlichen Vertreters bewohnerbezogene Unterlagen der Qualitätsprüfungen einsehen.

Zu den geschäftlichen Unterlagen, in die die Heimaufsichtsbehörde bei ihrer Prüfung vor Ort Einsicht nehmen darf, zählen alle zum Geschäftsbetrieb der Pflegeeinrichtung gehörenden Unterlagen. Die Heimaufsichtsbehörde und die von ihr dazu beauftragten Personen dürfen bei der Heimbegehung auch sämtliche Personallisten, Dienstpläne, Unterlagen über die Qualifikation des eingesetzten Pflegepersonals etc. einsehen und sich die Heimverträge sowie alle anderen über den Heimbewohner geführten Unterlagen vorlegen lassen. Hierzu gehört insbesondere auch die Pflegedokumentation. Selbst wenn hierbei im Einzelfall Daten zugänglich gemacht werden, die der Schweigepflicht unterliegen, ist dies durch das Heimgesetz ausdrücklich erlaubt. Die Heimaufsicht darf zu ihrer Aufgabenwahrnehmung auch externe Sachverständige hinzuziehen und zur Unterstützung beispielsweise die Gesundheitsämter hinzuziehen.

Auch der MDK darf bei seinen Qualitätsprüfungen personenbezogene Daten einsehen, er muss jedoch im Einzelfall die Einwilligung beim Bewohner selbst oder bei seinem gesetzlichen Vertreter einholen.

Jede an der Heimprüfung beteiligte Stelle hat vorab zu prüfen, ob und inwieweit die Erhebung bzw. Übermittlung personenbezogener Daten zur Durchführung der Prüfung erforderlich ist oder ob anonymisierte Daten zur Koordination bzw. Zusammenarbeit bei Heimprüfungen ausreichen. Gemeinsame Heimbegehungen sind datenschutzrechtlich unbedenklich, wenn jede beteiligte Stelle die jeweils für ihre Aufgabenerfüllung erforderlichen personenbezogenen Daten ausschließlich selbst erhebt und weiterverarbeitet.

Krankenkassen haben dagegen ohne besonderen Anlass kein Einsichtsrecht in schützenswerte Daten der Bewohner, worauf sie auch immer wieder von den Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder hingewiesen werden. Hierzu gibt es auch schon eine Rechtsprechung des Bundessozialgerichts.

Erstellt am: 14.02.2018	Datei: 3-2 Datenschutz in der Pflegeeinrichtung.doc	Seiten: 5 von 8
Erstellt von: Heimleitung	Geprüft von: Qualitätszirkel, PR, Datenschutzbeauftragte	Datenschutzgesetz
Änderungsstand: 20.12.2019	Freigegeben: Heimleitung	Weiterbildung, Internet

Datenschutz	Geltungsbereich
Datenschutz- Datenschutz in der Pflegeeinrichtung	Alle Bereiche

Dürfen Daten weitergeleitet werden?

Daten dürfen unter gewissen Umständen an Dritte weitergeleitet werden. Pflegekassen, deren Landesverbände, der MDK, Sozialhilfeträger und die Heimaufsichtsbehörden sind- so steht es in § 20 des Heimgesetzes – berechtigt und verpflichtet, Erkenntnisse, die sie im Rahmen von Überwachungen gewonnen haben und weitere für die Zusammenarbeit notwendige Angaben auszutauschen. Dabei dürfen personenbezogene Daten nur dann in nicht anonymisierter Form übermittelt werden, wenn dies für die Zwecke nach dem SGB XI erforderlich ist. Betroffene Bewohner sind über diesen Vorgang zu unterrichten.

Sozialdaten unterliegen allerdings einem besonderen Schutz. Sozialleistungsträger müssen Einzelheiten über persönliche und sachliche Verhältnisse eines Hilfeempfängers als Sozialgeheimnis wahren und dürfen diese nicht unbefugt offenbaren.

Damit die Datenschutzbeauftragte ihre Arbeit ordnungsgemäß wahrnehmen kann, wird ihr ein Verzeichnis aller in der Einrichtung automatisierten Datenverarbeitungsverfahren sowie ein Verzeichnis der jeweils zugriffsberechtigten Personen zur Verfügung gestellt.

Datengeheimnis

Mit Datenverarbeitung befasste Personen dürfen personenbezogene Daten nicht unbefugt verarbeiten (Datengeheimnis). Sie sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

Gesundheitsdaten und Datenschutz-Folgeabschätzung

Eine besondere Form der Dokumentation, die sog. Datenschutz-Folgeabschätzung, wird nach der DS-GVO¹ stets dann erforderlich sein, wenn ein potenzieller Datenverlust ein hohes Risiko für die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Bewohner/Mitarbeiter oder Dienstleister zur Folge haben kann. Eine DSFA² ähnelt der aus dem momentan gültigen Bundesdatenschutzgesetz bekannten Vorabkontrolle und besteht aus mindestens vier Teilen, welche entsprechend dokumentiert beziehungsweise verschriftlicht werden müssen. Dies betrifft nach dem Ziel der neuen Datenschutzregelungen in ganz hervorgehobener Position Gesundheitsdaten. Hiervon sind nach Neurecht nicht lediglich medizinische Daten wie am Beispiel gezeigt erfasst, sondern alle Beschreibungen des Gesundheitszustandes bis hin zur reinen Auflistung von Zeiten der durchgeführten Pflegemaßnahmen.

¹DS-GVO Datenschutz

² DSFA- Datenschutzfolgeabschätzung

Erstellt am: 14.02.2018	Datei: 3-2 Datenschutz in der Pflegeeinrichtung.doc	Seiten: 6 von 8
Erstellt von: Heimleitung	Geprüft von: Qualitätszirkel, PR, Datenschutzbeauftragte	Datenschutzgesetz
Änderungsstand: 20.12.2019	Freigegeben: Heimleitung	Weiterbildung, Internet

Datenschutz	Geltungsbereich
Datenschutz- Datenschutz in der Pflegeeinrichtung	Alle Bereiche

Auch ein Handy-Foto, welches z.B. eine Bewohnerin mit Hörgerät und Brille zeigt, soll nach der Kommentarliteratur somit unter dem Begriff der Gesundheitsdaten fallen. Dies betrifft auch die sogenannten Assistenzsysteme (Vorlagen usw.), Alarmsysteme, Notruf usw.

Öffentliche Datenschutzinstitutionen sind nach der DS-GVO mit weitreichenden Kontrollbefugnissen ausgestattet. Die Behörden dürfen insbesondere als Ultima Ratio eine Einrichtung besuchen (Ortstermin) und für ihre Ermittlungen ungehindert die interne IT verwenden, um etwaige Datenschutzverstöße feststellen zu können.

Verletzung personenbezogener Daten

Gemäß Art. 33 DS-GVO muss im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten einer Pflegeeinrichtung binnen **72 Stunden, nachdem der sogenannte Data-Breach bekannt wurde (z. B. Hackerangriff-Datenklau/Internet)**, der zuständigen Aufsichtsbehörde den Vorfall melden. Eine Selbstanzeige wird gerade bei einem Verlust von Gesundheitsdaten in der Regel nötig sein, da dann grundsätzlich ein schwerer Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der Bewohner, Mitarbeiter oder Dienstleister vorliegt.

Die Selbstanzeige muss enthalten:

- Eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, unter Angabe der Datenfelder und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen.
- Den Namen und die Kontaktdaten des oder der Datenschutzbeauftragten
- Eine Erläuterung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung
- Eine Beschreibung der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung.
- Gegebenenfalls eine Auflistung der bereits getroffenen Maßnahmen.

Wer ist verantwortlich für die Selbstanzeige

- Heimleitung oder Pflegedienstleitung

Rechte der betroffenen Person

Der Verantwortliche hat in allgemeiner Form und für jedermann zugänglich Informationen zur Verfügung zu stellen über

1. Die Zwecke der von ihm vorgenommenen Bearbeitung
2. Die im Hinblick auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten bestehenden Rechte der betroffenen Personen auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung.

Erstellt am: 14.02.2018	Datei: 3-2 Datenschutz in der Pflegeeinrichtung.doc	Seiten: 7 von 8
Erstellt von: Heimleitung	Geprüft von: Qualitätszirkel, PR, Datenschutzbeauftragte	Datenschutzgesetz
Änderungsstand: 20.12.2019	Freigegeben: Heimleitung	Weiterbildung, Internet

Datenschutz	Geltungsbereich
Datenschutz- Datenschutz in der Pflegeeinrichtung	Alle Bereiche

3. Den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen und der oder des Datenschutzbeauftragten.
4. Das Recht, die oder den Bundesbeauftragten anzurufen und die Erreichbarkeit
5. des Bundesbeauftragten

Datenschutzbeauftragter unserer Einrichtung: Frau P.Kövel

Schweigepflicht

Über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, sowie über alle vertraulichen Angelegenheiten und Vorgänge, die den Mitarbeitern in Ausübung oder bei Ihrer Tätigkeit bekannt werden, ist Stillschweigen zu wahren. Zu den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zählen alle geschäftlichen, betrieblichen und technischen Kenntnisse, Angelegenheiten, Vorgänge und Informationen, die nur einem beschränkten Personenkreis zugänglich sind und der Allgemeinheit nicht bekannt werden sollen.

Alle Mitarbeiter sind zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet. Ihnen ist es untersagt, personengebundene Daten zu einem anderen als dem zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Es werden keine medizinischen Auskünfte erteilt. Diese Informationen an Angehörige stehen nur dem Arzt zu.

Hiermit stimme ich der Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten zum Zwecke meines Wohnens und Pflege in der Pflegeeinrichtung „Städtisches Pflegeheim Am Lutzepark“ zu.

Köthen,.....

Bewohner

Rechtsverbindliche Unterschrift
Betreuer/Bevollmächtigter

Erstellt am: 14.02.2018	Datei: 3-2 Datenschutz in der Pflegeeinrichtung.doc	Seiten: 8 von 8
Erstellt von: Heimleitung	Geprüft von: Qualitätszirkel, PR, Datenschutzbeauftragte	Datenschutzgesetz
Änderungsstand: 20.12.2019	Freigegeben: Heimleitung	Weiterbildung, Internet